

ver.di- Tarifdokumentation	Dokument-Nr.:	MIBS-Tarifschl.:	Abschlussdatum:	Inkrafttreten:
	802878	V23020214PfliB-stat; V23020214PfliB-amb	23.03.2017	01.01.2017
Dieser Tarifvertragstext ist eine Reproduktion des Originaltarifvertrages. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der original unterschriebene Tarifvertrag rechtswirksam ist (d. Red.).				
in der Fassung des 9. Änderungs-TV vom 19.06.2025			Dokument-Nr. 804772	

Tarifvertrag

für die Pflege in Bremen (TV PfliB)

vom 23. März 2017

gültig ab 1. Januar 2017

in der Fassung des

1. Änderungs-TV vom 23.08.2018
2. Änderungs-TV vom 24.06.2019
3. Änderungs-TV vom 07.05.2020
4. Änderungs-TV vom 18.11.2020
5. Änderungs-TV vom 16.09.2021

6. Änderungs-TV vom 11.07.2022
7. Änderungs-TV vom 07.06.2023
8. Änderungs-TV vom 04.06.2024
9. Änderungs-TV vom 19.06.2026

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeiner Teil.....	3
Abschnitt I	Allgemeine Vorschriften	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
Abschnitt II	Arbeitszeit	4
§ 2	Regelmäßige Arbeitszeit.....	4
§ 3	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit.....	4
Abschnitt III	Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen	5
§ 4	Eingruppierung	5
§ 5	Stundenentgelt.....	5
§ 6	Stufen der Entgelttabelle	6
§ 7	Allgemeine Regelungen zu den Stufen	7
§ 7a	Zuschläge und Zulagen	7
§ 7b	Arbeitgeberzuschuss zum „Deutschland-Ticket“	8
§ 7c	Firmenfitness	9

§ 8	Jahressonderzahlung	9
Abschnitt IV Urlaub		10
§ 9	Erholungsurlaub.....	10
§ 9a	Zusatzurlaub für Nachtarbeit	10
B.	Besondere Regelungen zur Überleitung	11
§ 10		11
§ 10a		12
§ 10b	Besondere Regelungen aufgrund der Stufenlaufzeitverkürzung zum 1. April 2025.....	12
C.	Inkrafttreten.....	13
§ 11	Inkrafttreten, Laufzeit	13
Anlage A	Entgeltabelle gültig ab 1. Januar 2026	14
Anlage A	Entgeltabelle gültig ab 1. Januar 2027	17
Prozessvereinbarung zur sozialpartnerschaftlichen Weiterentwicklung des Tarifvertrages Pflege In Bremen (TV PflIB)		20

Tarifvertrag

für die Pflege in Bremen (TV PflB)

vom 23. März 2017

gültig ab 1. Januar 2017

in der Fassung des

1. Änderungs-TV vom 23.08.2018
2. Änderungs-TV vom 24.06.2019
3. Änderungs-TV vom 07.05.2020
4. Änderungs-TV vom 18.11.2020
5. Änderungs-TV vom 16.09.2021

6. Änderungs-TV vom 11.07.2022
7. Änderungs-TV vom 07.06.2023
8. Änderungs-TV vom 04.06.2024
9. Änderungs-TV vom 19.06.2025

Zwischen

**der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen,
Bahnhofstraße 32, 28195 Bremen
– vertreten durch den Vorstand –**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
– vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen –**

andererseits wird Folgendes vereinbart:

A. Allgemeiner Teil

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen ist.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1 Satz 1:

Der Geltungsbereich beschreibt die Reichweite der gesetzlichen Tarifbindung. Er steht einer Erweiterung durch Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) nicht entgegen.

²Für Mitglieder der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages tarifrechtlich an einen anderen Tarifvertrag mit der Gewerkschaft ver.di gebunden sind, findet dieser Tarifvertrag während der durch den anderen Tarifvertrag bestehenden Tarifbindung einschließlich einer möglichen Nachwirkung für die Beschäftigten nur nach Maßgabe gesondert zwischen diesen Mitgliedern und der Gewerkschaft ver.di abzuschließenden Überleitungstarifverträgen Anwendung.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind,
- b) Beschäftigte, die ein über das Stundenentgelt der höchsten Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehendes regelmäßiges Stundenentgelt erhalten,

Niederschriftserklärung zu § 1 Absatz 2 Buchst. b):

Bei der Bestimmung des regelmäßigen Stundenentgelts werden eventuelle Leistungsentgelte, Zulagen und Zuschläge nicht berücksichtigt,

- c) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, sowie Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,
- d) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 88 ff. SGB III gewährt werden,
- e) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. i.V.m. § 443 SGB III verrichten,
- f) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

Die beim jeweiligen Arbeitgeber für die Beschäftigten geltende regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit bleibt durch diesen Tarifvertrag unberührt.

§ 3 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

¹Die Beschäftigten erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

- | | |
|--|-----------|
| a) für Sonntagsarbeit | 25 v.H., |
| b) bei Feiertagsarbeit | |
| – ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| – mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |
| c) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 13:00 Uhr | 35 v.H., |
| d) für Arbeit an Samstagen von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr, soweit die Beschäftigten keinen Anspruch auf Schichtzulage- oder Wechselschichtzulage, auch auf anderer Rechtsgrundlage, haben | 25 v.H. |
| e) für Arbeit zwischen 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtarbeit) | 20 v.H. |
- des Stundenentgelts. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe a) bis d) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Die beim jeweiligen Arbeitgeber geltenden Regelungen zum Ausgleich für weitere Sonderformen der Arbeit bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt.

Änderungen in § 3:

Satz 2 Buchst. d) (neu); Satz 3 entfällt, bisheriger Satz 4 wird zu Satz 3; i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 24.06.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020

§ 3 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 07.05.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2021

Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 4 Eingruppierung

¹Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach den Berufsgruppenmerkmalen gemäß Anlage A. ²Die Beschäftigten erhalten ab den jeweiligen Geltungszeitpunkten der Anlage A Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind. ³Die Beschäftigten sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Merkmale die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ⁴Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Tätigkeiten anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.

§ 5 Stundenentgelt

(1) ¹Die Beschäftigten erhalten ein Stundenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind und nach der für sie geltenden Stufe. ³Die Berechnung und Auszahlung der Stundenentgelte erfolgt nach den beim jeweiligen Arbeitgeber geltenden betrieblichen Regelungen. ⁴Sofern beim jeweiligen Arbeitgeber monatliche Entgelte gezahlt werden, sind die Stundenentgelte mit dem 4,348-fachen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu multiplizieren.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1:

Bestandteile des Entgelts können zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne von § 63a StVZO einzelvertraglich umgewandelt werden.

- (2) Die Höhe der Stundenentgelte ist in der Anlage A ab jeweiligem Geltungszeitpunkt festgelegt.

Änderungen in § 5:

PE zu § 5 entfällt durch 2. Änderungs-TV vom 24.06.2019 mit der Wirkung zum Inkrafttreten: 01.01.2020

PE zu § 5 Abs. 1 (neu) i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 18.11.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2021

§ 6 Stufen der Entgelttabelle

- (1) Die Entgeltgruppen umfassen vier Stufen. Abweichend von Satz 1 umfasst Entgeltgruppe 1 drei Stufen.
- (2) ¹Bei der Einstellung ab dem erstmaligen Geltungszeitpunkt der jeweiligen Anlage A werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet. ²Pflegefachkräfte mit einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren werden bei der Einstellung ab dem erstmaligen Geltungszeitpunkt der jeweiligen Anlage A der Stufe 2 zugeordnet. ³Unabhängig von Satz 1 und Satz 2 kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

⁴Werden Auszubildende nach Abschluss der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis beim ehemaligen Auszubildenden übernommen, kann die Zeit des Ausbildungsverhältnisses ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 2:

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit

Niederschriftserklärung zu § 6 Absatz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass stichtagsbezogene Verwerfungen zwischen übergeleiteten Beschäftigten und Neueinstellungen entstehen können.

- (2a) Zur Deckung oder Sicherung des Personalbedarfs sowie zur Bindung von qualifizierten Fachkräften, kann den Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung das Entgelt einer höheren Entgeltstufe vorab gewährt werden. Beschäftigte in der Endstufe ihrer Entgeltgruppe kann eine Zulage von bis zu 20 v.H. der Endstufe zusätzlich gewährt werden. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.
- (3) Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit). Die Stufenlaufzeit ergibt sich aus Anlage A in der jeweils geltenden Fassung.

Änderungen in § 6:

Abs. 2 Satz 4 (neu); Abs. 2a (neu) i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 07.05.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2021

Abs. 1; Abs. 3 i.d.F. des 5. Änderungs-TV vom 16.09.2021 – Inkrafttreten: 01.01.2022

§ 7 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Beschäftigten erhalten ab dem erstmaligen Geltungszeitpunkt der jeweiligen Anlage A das Stundenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) ¹Den Zeitpunkt einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:
 - a) Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeit eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- (3) ¹Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ²Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ³Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

Protokollerklärung zu § 7 Absatz 3 Satz 1 Buchst b):

Sofern beim jeweiligen Arbeitgeber Regelungen über eine längere, als die gesetzliche Entgeltfortzahlung oder über eine Krankengeldzahlung bestehen, stehen auch die Zeiten der längeren Entgeltfortzahlung oder des Krankengeldzuschusses einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 gleich.

- (4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe ab dem erstmaligen Geltungszeitpunkt der jeweiligen Anlage A werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2.

§ 7a Zuschläge und Zulagen

- (1) Die Beschäftigten erhalten neben dem Tabellenentgelt für eine vom Arbeitgeber übertragene besondere Funktion folgende Zuschläge auf das Stundenentgelt:
 - a) für Praxisanleitungen € 0,90,
 - b) für Wundexpert*innen € 0,30,
 - c) für Hygiene-Beauftragte € 0,60.

Voraussetzung der Zahlung ist der nachgewiesene erfolgreiche Abschluss der für die jeweilige Funktion vorausgesetzten Fortbildung sowie die ausdrückliche Benennung der Beschäftigten für diese Funktion durch den Arbeitgeber. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen werden die Zuschläge nach Buchstabe a) bis c) nebeneinander gezahlt.

Protokollerklärung zu Abs. 1 Buchst. c):

Die Fortbildung für Hygiene-Beauftragte muss mindestens 120 Stunden umfassen.

- (2) An Beschäftigte, die als Fach- und Führungskräfte in der Pflege tätig und in den Entgeltgruppen 9 bis 11 der Anlage A eingruppiert sind, wird ein Pflegefachzuschlag durch Erhöhung des jeweiligen Stundenwertes der Anlage A um € 0,60 gezahlt.
- (3) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 7 bis 11 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu ihrem Entgelt nach § 5 eine monatliche Zulage von 70,00 Euro (Pflegezulage); die Pflegezulage wird zum 1. Januar 2022 auf 125,34 Euro erhöht. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pflegezulage in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuellen durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden entspricht. ³Die Pflegezulage kann abweichend von Satz 1 als Stundenzuschlag in Höhe von 0,41 Euro, ab 1. Januar 2022 von 0,74 Euro gezahlt werden.
- (4) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 7 bis 11 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu ihrem Entgelt nach § 5 eine Zulage in Höhe von monatlich 25,00 Euro. ²Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung. ³Die Zulage kann abweichend von Satz 1 als Stundenzuschlag in Höhe von 0,15 Euro gezahlt werden.

Änderungen in § 7a:

§ 7a (neu) i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 24.06.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020

Abs. 1 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 07.05.2021 – Inkrafttreten: 01.01.2021

Paragrafenbezeichnung; Abs. 3 und Abs. 4 (neu) i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 18.11.2020 – Inkrafttreten: 01.07.2021

Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und c) i.d.F. des 9. Änderungs-TV vom 19.06.2025 – Inkrafttreten: 01.10.2025

§ 7b Arbeitgeberzuschuss zum „Deutschland-Ticket“

¹In der Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 erhalten Beschäftigte zu einem von ihnen erworbenen Deutschland-Ticket einen monatlichen Zuschuss des Arbeitgebers in Höhe von 25% des Ticketpreises, mindestens jedoch in Höhe von 16,55 Euro. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten den Zuschuss in voller Höhe. ³Der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss endet mit Ablauf des 31. Dezember 2027; eine Nachwirkung der Regelung gemäß § 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz wird ausgeschlossen.

Protokollerklärung zu § 7b:

Die Tarifvertragsparteien werden im 2. Halbjahr 2027 rechtzeitig vor dem Auslaufen der Regelung eine Fortsetzung prüfen.

Änderungen in § 7b:

§ 7b (neu) i.d.F. des 7. Änderungs-TV vom 07.06.2023 – Inkrafttreten: 30.06.2023

Satz 1, Satz 3 und PE; i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 04.06.2024 – Inkrafttreten: 01.01.2025

Satz 1, Satz 3 und PE i.d.F. des 9. Änderungs-TV vom 19.06.2025 – Inkrafttreten: 01.01.2026

§ 7c Firmenfitness

Der Arbeitgeber ermöglicht dem Beschäftigten die Inanspruchnahme von Fitness-Leistungen im Rahmen eines vom Arbeitgeber abgeschlossenen Vertrages („Firmenfitness“ z.B. Hansefit, eGym Wellpass).

Änderung in § 7c:

§ 7c (neu) i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 04.06.2024 – Inkrafttreten: 01.01.2025

§ 8 Jahressonderzahlung

(1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt 90 % der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3.

(3) ¹Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Januar bis Oktober durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das eventuell zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), eventuelle Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der Durchschnitt der vollen Kalendermonate bis zum 31. Oktober des Jahres. ³In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3

Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgeltes werden die gezahlten Entgelte der Monate addiert und durch ihre Anzahl geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume ohne Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

- a) Ableistung von freiwilligem Wehrdienst oder Dienst im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
- c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn

am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

²Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigte nach den beim jeweiligen Arbeitgeber geltenden Regelungen Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zuständigen Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Entgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (6) Soweit beim jeweiligen Arbeitgeber Regelungen zur zusätzlichen betrieblichen Alters- und/oder Hinterbliebenenversorgungen bestehen, zählt die Jahressonderzahlung nach diesem Tarifvertrag nicht als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Änderungen in § 8:

Abs. 4a (neu) i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 23.08.2018 – Inkrafttreten: 01.01.2019

Abs. 2 Satz 1 i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 24.06.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020

Abs. 4a entfällt durch 3. Änderungs-TV vom 07.05.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021

Abs. 2 Satz 1 i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 18.11.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2021

Abs. 2 i.d.F. des 6. Änderungs-TV vom 11.07.2022 – Inkrafttreten: 01.01.2023

Abs. 2 i.d.F. des 9. Änderungs-TV vom 19.06.2025 – Inkrafttreten: 01.01.2026

Abschnitt IV Urlaub

§ 9 Erholungsurlaub

¹Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. ³Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁴Die beim jeweiligen Arbeitgeber für die Beschäftigten geltenden weiteren Regelungen zum Erholungsurlaub bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.

Änderungen in § 9:

§ 9 i.d.F. des 7. Änderungs-TV vom 07.06.2023 – Inkrafttreten: 30.06.2023

§ 9a Zusatzurlaub für Nachtarbeit

Beschäftigte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	einen Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	zwei Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	drei Arbeitstage.

Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen. Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die auf anderer Rechtsgrundlage Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des Satzes 1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleistete Nachtarbeitsstunden berücksichtigt. Die beim jeweiligen Arbeitgeber für die Beschäftigten geltenden weiteren Regelungen zum Zusatzurlaub bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.

Protokollerklärung zu § 9a:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Zusatzurlaub, der im Lauf des vierten Quartals eines Jahres entsteht und nicht in der Dienstplanung bis zum 31. Dezember des Jahres berücksichtigt wird, kann noch bis zum Ende des folgenden Quartals genommen werden.

Änderung in § 9a:

§ 9a (neu) i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 07.05.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2021

B. Besondere Regelungen zur Überleitung

§ 10

- (1) Auf Beschäftigte, die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei einem Mitglied der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen in einem Arbeitsverhältnis standen, findet dieser Tarifvertrag ab dem 1. Januar 2017 Anwendung.
- (2) ¹Der Abschnitt III mit Ausnahme von § 8 findet nach Maßgabe der Sätze 2 bis 11 Anwendung. ²Die am Tag vor dem jeweiligen ersten Geltungszeitpunkt der für sie maßgeblichen Entgelttabelle gemäß Anlage A schon und am Tag danach ohne Unterbrechung noch bei einem Mitglied der Tarifgemeinschaft Pflege Beschäftigten werden am Tag des ersten Geltungszeitpunkts der für sie geltenden Entgelttabelle gemäß Anlage A nach den Vorschriften des Abschnitts III in eine Entgeltgruppe eingruppiert. ³Sie werden in der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind, der Stufe 2 zugeordnet. ⁴Die Zeit für den Aufstieg in die Stufe 3 beginnt mit der Überleitung und erfolgt grundsätzlich nach der jeweiligen Stufenlaufzeit für die Stufe 2 gemäß § 6 Absatz 3; Satz 5 bleibt unberührt. ⁵Für Beschäftigte, die im Überleitungszeitpunkt eine ununterbrochene Beschäftigungsdauer im Sinne von § 6 Absatz 3 bei ihrem jeweiligen Arbeitgeber zurückgelegt hatten, die der Summe der Stufenlaufzeiten der Stufen 1 und 2 ihrer Entgeltgruppe entspricht, reduziert sich die Stufenlaufzeit zum Aufstieg in die Stufe 3 um drei Jahre. ⁶Erhalten Beschäftigte am Tag vor der Überleitung ein höheres Entgelt (bezogen auf das Stundenentgelt), bleibt dieser Besitzstand erhalten. ⁷Eine Absenkung auf den Wert der Stufe 2 ist ausgeschlossen. ⁸Arbeitszeitänderungen werden sowohl für das neue Stundenentgelt als auch für den Besitzstand berechnet. ⁹Stufensteigerungen werden auf den Besitzstand angerechnet. ¹⁰Auf einen nach dem 1. Mai 2019 noch bestehenden Besitzstand werden allgemeine Entgeltsteigerungen

weder angerechnet, noch nimmt der Besitzstand an ihnen teil (statischer Besitzstand). ¹¹Der Besitzstand nach Satz 10 wird neben dem jeweiligen Stundenentgelt gezahlt; Satz 9 bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu § 10 Absatz 2 Sätze 3 und 4:

Hauswirtschaftliche Servicekräfte/Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeisterhilfen ohne dreijährige einschlägige Ausbildung (Entgeltgruppe 1) werden der einzigen Stufe zugeordnet

§ 10a

- (1) Beschäftigte, die am 1. Juni 2017 (stationär) oder 1. Oktober 2017 (ambulant) nach § 10 in den TV PflIB übergeleitet wurden und zu diesem Zeitpunkt schon eine Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren (Entgeltgruppen 2, 3, 4, 6, 9, 10, 11) bzw. 12 Jahren (Entgeltgruppen 5, 7, 8) bei ihrem Arbeitgeber vollendet hatten, steigen vorzeitig am 1. Oktober 2023 in die Stufe 4 auf.
- (2) ¹Absatz 1 findet auf Beschäftigte der AWOPflege gGmbH und der AWOAmbulant gGmbH keine Anwendung. ²Für Beschäftigte der AWOPflege gGmbH und der AWOAmbulant gGmbH, die am 1. Februar 2018 bei ihrem Arbeitgeber eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren (Entgeltgruppe 2, 3, 4, 6, 9, 10, 11) bzw. 12 Jahren (Entgeltgruppe 5, 7, 8) vollendet hatten und in Stufe 1 ihrer Entgeltgruppe übergeleitet wurden, gilt in Ergänzung und Änderung des TV-Ü Pflege AWO Bremen vom 19. Oktober 2017:

³Die Beschäftigten nach Satz 2 steigen am 1. Januar 2022 in Stufe 2 und am 1. Januar 2026 in Stufe 3 auf. 4§ 10 Absatz 2 Satz 5 TV PflIB gilt daneben nicht.
- (3) Für Beschäftigte im Sinne von Absatz 1 bei Arbeitgebern, die nach dem 1. Januar 2017 Vollmitglied der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen geworden sind und zum Stichtag ihrer Überleitung in den TV PflIB 10 bzw. 12 Jahre bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren, erfolgt der Aufstieg von Stufe 3 nach Stufe 4, sobald die Beschäftigten eine Verweildauer von 28 Monaten in der Stufe 3 vollendet haben, frühestens jedoch zum 1. Oktober 2023.

Änderung in § 10a:

§ 10a (neu) i.d.F. des 5. Änderungs-TV vom 16.09.2021 – Inkrafttreten: 01.01.2022

§ 10b Besondere Regelungen aufgrund der Stufenlaufzeitverkürzung zum 1. April 2025

¹Beschäftigte, die in einer der Entgeltgruppen 1, 4a, 5, 7, 8 oder 8a eingruppiert sind und die am 1. April 2025 bereits länger als vier Jahre der Stufe 1 zugeordnet waren, werden zum 1. April 2025 der Stufe 2 zugeordnet. ²Die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 beginnt für Beschäftigte nach Satz 1 mit dem 1. April 2025.

(kein Bestandteil dieses TV: Weitere Regelungen (strukturelle Erhöhung der Endstufen) siehe „§ 6 Erhöhung Entgeltniveau Endstufen“, 8. Änderungs-TV vom 4. Juni 2024 (Dok-Nr. 804514)

Änderung in § 10b:

§ 10b (neu) i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 04.06.2024 – Inkrafttreten: 01.01.2025

C. Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Halbjahresende schriftlich gekündigt werden; Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Anlage A (Entgeltabelle) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2027, schriftlich gekündigt werden.

Änderungen in § 11:

Abs. 3, PE zu § 11 Abs. 3 (neu) i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 24.06.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020

Abs.3 (Kündigungsfrist) i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 18.11.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2021; PE zu Abs. 3 wird gestrichen

Abs. 2; Abs. 3 i.d.F. des 5. Änderungs-TV vom 16.09.2021 – Inkrafttreten: 01.01.2022

Überschrift, Abs. 2 und 3 i.d.F. des 7. Änderungs-TV vom 07.06.2023 – Inkrafttreten: 30.06.2023

PE zu Abs. 3 gestrichen gemäß 7. Änderungs-TV vom 07.06.2023 – Inkrafttreten: 30.06.2023

Abs. 2; Abs. 3 i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 04.06.2024 – Inkrafttreten: 01.01.2025

Abs. 3 i.d.F. des 9. Änderungs-TV vom 19.06.2025 – Inkrafttreten: 01.01.2026

Bremen, den 23. März 2017

Tarifgemeinschaft Pflege Bremen

Unterschriften

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen**

Unterschriften

Anlage A Entgelttabelle gültig ab 1. Januar 2026

Hinweis: Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist abhängig vom Arbeitgeber.

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
11b	• Pflegedienstleitung (Def.: § 71 SGB XI) ² , soweit nicht in der Tagespflege	1	3	30,36
		2	3	31,71
		3	4	32,24
		4		34,88
11a	• Pflegedienstleitung (Def.: § 71 SGB XI) in der Tagespflege ²	1	3	30,21
		2	3	31,56
		3	4	32,08
		4		32,70
10S	• Leitung Sozialdienst	1	3	23,37
		2	3	24,65
		3	4	27,08
		4		30,21
10L	• Wohnbereichsleitung ^{*, 2} • Einsatzleitung ^{*, 2} • Stationsleitung ^{*, 2} *Mit Ausbildung und Anerkennung als Pflegefachkraft.	1	3	23,37
		2	3	24,65
		3	4	27,08
		4		28,45
10P	• Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung ^{1, 2} • Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil B Nr. XI 1. EntgO (VKA) entsprechender Tätigkeit (Pflege-Bachelor) ² • QM-Beauftragte/r ²	1	3	23,37
		2	3	24,65
		3	4	27,08
		4		28,43
9	• Pflegefachkraft (Pflegefachmann/-fachfrau, Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. „Gleichgestellte“) ²	1	3	22,32
		2	3	23,03
		3	4	24,19
		4		26,82
8a	• Pflegehilfskraft bzw. Pflegeassistent/in mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung	1	4	19,10
		2	5	20,64
		3	4	21,30
		4		23,89

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
8	• Pflegehilfskraft bzw. Pflegeassistent/in mit mindestens 1-jähriger einschlägiger Ausbildung	1	4	18,57
		2	5	20,11
		3	4	20,76
		4		22,58
7	• Pflegehilfskraft ohne mindestens 1-jährige einschlägige Ausbildung	1	4	17,77
		2	5	19,50
		3	4	20,29
		4		21,29
6	• Beschäftigte im Sozialdienst	1	3	20,80
		2	3	21,97
		3	4	22,50
		4		23,73
5	• zusätzliche Betreuungskräfte, Alltagsbegleiter/innen (§§ 43b, 45a SGB XI, 120 Stunden Fortbildung)	1	4	17,37
		2	5	17,96
		3	4	18,54
		4		19,81
4b	• Verwaltungskräfte mit mindestens 3-jähriger einschlägiger Ausbildung und mindestens 50% herausgehobenen Tätigkeiten. Herausgehobene Tätigkeiten sind z.B. – Mahnwesen – Beratung/Information von Bewohnern bzw. Angehörigen bezüglich der zu erwartenden Kosten und Finanzierung durch die Pflegeversicherung und mögliche Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfeleistungen – Unterstützung bei der Beantragung von Kostenanerkennnissen, gegenüber dem AfSD, der Pflegeversicherung u.a. – Vorbereitung des Heimvertrages inklusive Kostenaufstellung und Durchführung des Aufnahmegespräches (Aufnahmeformalitäten) – Verordnungsmanagement – Inkontinenzpauschale-Management – Belegungsmanagement	1	3	19,00
		2	3	19,76
		3	4	20,41
		4		22,09
4a	• Verwaltungskräfte mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten	1	4	17,82
		2	5	18,60
		3	4	19,24
		4		20,50

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
3	• Hauswirtschaftsleitung	1	3	21,65
		2	3	22,36
		3	4	23,52
		4		25,99
2	• Hauswirtschaftliche Fachkräfte (z.B. Koch/Köchin, Hausmeister/in) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt	1	3	18,13
		2	3	18,86
		3	4	19,61
		4		21,26
1	• Hauswirtschaftliche Servicekraft/ Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3-jährige einschlägige Ausbildung	1	4	16,24
		2	5	16,90
		3		17,75

¹Mit einer absolvierten, nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Lande Bremen anerkannten Weiterbildung von mindestens 720 Stunden und entsprechender Tätigkeit. Für die Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie genügt die nachgewiesene Fachweiterbildung, auch, wenn der nach Satz 1 erforderliche Stundenumfang nicht erreicht ist, jedoch drei Module von jeweils mindestens 120 Stunden abgeschlossen wurden und die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit.

²Stundenwert einschließlich Pflegefachzuschlag gem. § 7a.

³Wenn und sobald die Stundenentgelte der Anlage A den gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn Bremen oder andere einschlägige zwingende Mindestentgelte unterschreiten, erhöhen sich die Stundenentgelte auf die entsprechende Höhe, ohne dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.

Anlage A **Entgeltabelle** gültig ab 1. Januar 2027

Hinweis: Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist abhängig vom Arbeitgeber.

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
11b	• Pflegedienstleitung (Def.: § 71 SGB XI) ² , soweit nicht in der Tagespflege	1	3	31,27
		2	3	32,66
		3	4	33,21
		4		36,53
11a	• Pflegedienstleitung (Def.: § 71 SGB XI) in der Tagespflege ²	1	3	30,81
		2	3	32,19
		3	4	32,72
		4		33,35
10S	• Leitung Sozialdienst	1	3	24,07
		2	3	25,39
		3	4	27,89
		4		32,08
10L	• Wohnbereichsleitung ^{*, 2} • Einsatzleitung ^{*, 2} • Stationsleitung ^{*, 2} *Mit Ausbildung und Anerkennung als Pflegefachkraft.	1	3	24,07
		2	3	25,39
		3	4	27,89
		4		29,30
10P	• Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung ^{1, 2} • Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil B Nr. XI 1. EntgO (VKA) entsprechender Tätigkeit (Pflege-Bachelor) ² • QM-Beauftragte/r ²	1	3	24,07
		2	3	25,39
		3	4	27,89
		4		29,28
9	• Pflegefachkraft (Pflegefachmann/-fachfrau, Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. „Gleichgestellte“) ²	1	3	22,99
		2	3	23,72
		3	4	24,92
		4		27,62
8a	• Pflegehilfskraft bzw. Pflegeassistent/in mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung	1	4	19,67
		2	5	21,26
		3	4	21,94
		4		25,39

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
8	• Pflegehilfskraft bzw. Pflegeassistent/in mit mindestens 1-jähriger einschlägiger Ausbildung	1	4	19,13
		2	5	20,71
		3	4	21,38
		4		23,67
7	• Pflegehilfskraft ohne mindestens 1-jährige einschlägige Ausbildung	1	4	18,30
		2	5	20,09
		3	4	20,90
		4		21,93
6	• Beschäftigte im Sozialdienst	1	3	21,42
		2	3	22,63
		3	4	23,18
		4		24,51
5	• zusätzliche Betreuungskräfte, Alltagsbegleiter/innen (§§ 43b, 45a SGB XI, 120 Stunden Fortbildung)	1	4	17,89
		2	5	18,50
		3	4	19,10
		4		20,65
4b	• Verwaltungskräfte mit mindestens 3-jähriger einschlägiger Ausbildung und mindestens 50% herausgehobenen Tätigkeiten. Herausgehobene Tätigkeiten sind z.B. – Mahnwesen – Beratung/Information von Bewohnern bzw. Angehörigen bezüglich der zu erwartenden Kosten und Finanzierung durch die Pflegeversicherung und mögliche Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfeleistungen – Unterstützung bei der Beantragung von Kostenanerkennnissen, gegenüber dem AfSD, der Pflegeversicherung u.a. – Vorbereitung des Heimvertrages inklusive Kostenaufstellung und Durchführung des Aufnahmegespräches (Aufnahmeformalitäten) – Verordnungsmanagement – Inkontinenzpauschale-Management – Belegungsmanagement	1	3	19,57
		2	3	20,35
		3	4	21,02
		4		23,15
4a	• Verwaltungskräfte mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten	1	4	18,35
		2	5	19,16
		3	4	19,82
		4		21,35

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
3	• Hauswirtschaftsleitung	1	3	22,30
		2	3	23,03
		3	4	24,23
		4		27,50
2	• Hauswirtschaftliche Fachkräfte (z.B. Koch/Köchin, Hausmeister/in) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt	1	3	18,67
		2	3	19,43
		3	4	20,20
		4		22,31
1	• Hauswirtschaftliche Servicekraft/ Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3jährige einschlägige Ausbildung	1	4	16,73
		2	5	17,41
		3		18,29

¹Mit einer absolvierten, nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Lande Bremen anerkannten Weiterbildung von mindestens 720 Stunden und entsprechender Tätigkeit. Für die Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie genügt die nachgewiesene Fachweiterbildung, auch, wenn der nach Satz 1 erforderliche Stundenumfang nicht erreicht ist, jedoch drei Module von jeweils mindestens 120 Stunden abgeschlossen wurden und die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit.

²Stundenwert einschließlich Pflegefachzuschlag gem. § 7a.

³Wenn und sobald die Stundenentgelte der Anlage A den gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn Bremen oder andere einschlägige zwingende Mindestentgelte unterschreiten, erhöhen sich die Stundenentgelte auf die entsprechende Höhe, ohne dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.

Änderungen in Anlage A:

Anlage A i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 24.06.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020

EG 10 letzte FG (neu) i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 07.05.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2021

Anlage A i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 18.11.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2021

Anlage A i.d.F. des 5. Änderungs-TV vom 16.09.2021 – Inkrafttreten: 01.01.2022 / 01.01.2023 / 01.07.2023

Anlage A i.d.F. des 7. Änderungs-TV vom 07.06.2023 – Inkrafttreten: 30.06.2023

Anlage A i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 04.06.2024 – Inkrafttreten: 01.01.2025

Anlage A i.d.F. des 9. Änderungs-TV vom 19.06.2025 – Inkrafttreten: 01.01.2026

Prozessvereinbarung zur sozialpartnerschaftlichen Weiterentwicklung des Tarifvertrages Pflege In Bremen (TV PflIB)

vom 23. März 2017

Die Altenpflege in Bremen verzeichnet seit Jahren einen steigenden Fachkräftebedarf durch eine stetig steigende Zahl pflegebedürftiger Personen. Gleichzeitig haben es tarifgebundene Arbeitgeber durch die Tariflöhne – und nicht zuletzt auch durch die damit verbundene Belegungspraxis der Kostenträger – am Markt immer schwerer. Für sie besteht zunehmend die Gefahr, vom Markt gedrängt zu werden. Dies hat die Wohlfahrtsverbände bewogen, die Bedingungen am Markt durch den Aufbau einer Verbandsstruktur mit der Gründung der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen und durch den Abschluss eines Tarifvertrages für die Alten pflege zu verändern.

Im Jahr 2014 haben die Tarifvertragsparteien, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di einerseits und die Tarifgemeinschaft Pflege in Bremen andererseits, begonnen einen Tarifvertrag zu verhandeln mit dem Ziel, diesen nach Abschluss für allgemeinverbindlich erklären zu lassen. Beide Parteien waren sich darüber einig, sich im ersten Schritt auf Regelungen zu den Themen Arbeitszeit, Entgelt, Eingruppierung, Urlaub, Zuschläge und Jahressonderzahlung zu begrenzen. Das Niveau des TV PflIB soll schrittweise auf das Niveau des Tarifvertrages für die Länder (TV-L) angehoben werden. Zudem wurde ein Tarifvertrag für die Auszubildenden in der Altenpflege verhandelt und zwischenzeitlich zum zweiten Mal abgeschlossen. Ein Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit für diesen Tarifvertrag scheiterte im Januar 2016 an den Stimmen der Arbeitgeberseite im Tarifausschuss.

Den Tarifvertragsparteien ist bewusst, dass der Abschluss des TV PflIB ein Einstieg darstellt, für den ein Übergangszeitraum von zwei Jahren vorgesehen ist. Die marktverändernde Wirkung des Tarifvertrages wird dabei unterstützt von politischen Aussagen der Bremer Sozialsenatorin und der Vertreter der Pflegekassen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Tarifvertragsparteien, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und die Tarifgemeinschaft Pflege in Bremen, folgendes:

1. Nach Abschluss des Tarifvertrages Pflege in Bremen werden Tarifverhandlungen über die Weiterentwicklung des TV PflIB aufgenommen.
2. Die Tarifverhandlungen haben zum Ziel, zusätzliche und weitergehende manteltarifvertragliche Regelungen zu vereinbaren.
3. Die Orientierung an den Regelungen des TV-L bleibt ebenso weiterhin das Ziel in den Verhandlungen, wie die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages oder einzelner Regelungen.
4. Die bereits bestehenden Tarifregelungen des TV PflIB bleiben mit Ausnahme der Protokollerklärung zu § 5 in den Verhandlungen unberührt.
5. Die Tarifvertragsparteien streben an, bis zum 31. Dezember 2019 einen umfassenden Tarifvertrag für die Altenpflege in Bremen verhandelt und abgeschlossen zu haben. Dieser soll den TV PflIB ersetzen.

Bremen, den 23. März 2017

Tarifgemeinschaft Pflege Bremen

Unterschriften

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen**

Unterschriften